

Schwarzwaldverein Dreisamtal-Kirchzarten

Satzung des Ortsvereins

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.10.2021
sowie Beschluss des Vorstands vom 13.6.2024 gemäß § 8 Abs. 8 der Satzung)

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1.) Der Ortsverein Dreisamtal-Kirchzarten des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg mit dem Namen „Schwarzwaldverein Dreisamtal-Kirchzarten“ eingetragen. Sitz des Ortsvereins ist Kirchzarten.
- 2.) Der Ortsverein gehört dem Schwarzwaldverein e. V. - Hauptverein - in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins „Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein“ (Amtsgericht Freiburg, VR 425), in der Fassung vom 29.6.2019 ist ergänzend für den Ortsverein verbindlich.

§ 2

Zweck und Ziele

- 1.) Zweck des Ortsvereins ist die Förderung
 - a) des Wanderns und weiterer natur- und umweltverträglicher Sportarten
 - b) des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg
 - c) der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - d) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- 2.) Dieser Zweck wird verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Wanderungen und Radausflügen, Angebote naturnaher sportlicher Aktivitäten, bei denen auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird,
 - b) Anlegen, Markieren und Unterhalten von Wanderwegen,
 - c) Pflege und Besuch von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Schulung von Teilnehmern,
 - d) Information über Geschichte und Baulichkeiten der Heimat, Beteiligung an örtlichen Aktionen, Durchführung eigener Nachforschungen
 - e) Übernahme von Patenschaften für örtliche Denkmäler, Feldkreuze usw.,
 - f) Förderung des Erhalts und Betriebs des vereinseigenen „Jockelehäusle“ und von Schutzhütten,
 - g) Jugend- und Familienarbeit,
- 3.) Der Ortsverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion; er ist politisch nicht gebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Ortsverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Der Ortsverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitgliedern des Vorstandes, die in besonderer Weise bei den satzungsmäßigen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtszuschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes vergüten. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 4

Mitglieder

- 1.) Mitglieder des Ortsvereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 2.) Alle Mitglieder des Ortsvereins sind zugleich mittelbare Mitglieder des Hauptvereins ohne Stimmrecht und direkte Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein.
- 3.) Eltern können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.
- 4.) Die Mitglieder des Ortsvereins sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

§ 5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus

- a.) dem Beitragsanteil für den Ortsverein, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins beschlossen wird und
- b.) dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsvereine in der Hauptversammlung beschlossen wird.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.

Der gesamte jährliche Beitrag ist jeweils am 10.02. des laufenden Mitgliedschaftsjahres fällig und wird zu diesem Stichtag mittels Lastschrift eingezogen.

§ 6

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1.) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Kirchzarten „Die Bekanntmachung“ und auf der Homepage des Vereins mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:

- a.) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - b.) soweit erforderlich Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
 - c.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Ortsvereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
 - 3.) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a.) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - b.) soweit erforderlich Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
 - c.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 10 Abs. 3,
 - e) Beratung und Beschluss von Berufungsanträgen gem. § 12 Abs. 3,
 - f) Beschluss über Fusion, Verschmelzung oder Auflösung des Ortsvereins.
 - 4.) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** zu fertigen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- 1.) Der Ortsverein wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand.

Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann als weitere Vorstandsmitglieder Fachwarte wie den Wegewart, den Wanderwart, den Naturschutzwart, den Jugendwart, den Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit, den Fachwart für Heimatpflege und den Familienwart sowie beliebig viele Beiräte wählen.

Maximal zwei Ämter sollen in Personalunion versehen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

- 2.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung / der Mitgliederversammlung obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen.

Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Wahlperiode die Nachberufung zusätzlicher Vorstandsmitglieder vorzuschlagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung innerhalb des Vorstands erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit. Für Beschlüsse, die Grundstücksangelegenheiten betreffen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der *gesamten* Vorstandsmitglieder.

- 3.) Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Ausschüsse haben beratenden Charakter.
- 4.) Über jede Sitzung des Vorstandes werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer unterschrieben werden.
- 5.) Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gewählt. Sie müssen durch den Vorstand des Ortsvereins bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 6.) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 7.) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Vorstandsperiode ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter zu benennen. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zu den nächsten turnusgemäßen Vorstandswahlen nachzuwählen.
- 8.) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung ohne Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn diese behördlicherseits angeregt werden.

§ 9

Rechnungsführung

- 1.) Die Rechnung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des Rechners.
- 2.) Der Rechner führt ein Kassenbuch, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des

Vermögens. Der Rechner berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht.

- 3.) Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese prüfen zum Ende eines Geschäftsjahres die Rechnungsführung und fertigen für die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht an.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Rechnungsprüfers wird von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestimmt.

§ 10

Rechte der Mitglieder

- 1.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden, hiervon ausgenommen sind die Jugendleiter gemäß § 8 Abs. 5.

Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Wahlvorschlag als abgelehnt.

- 2.) Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
- 3.) Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

§ 11

Ehrenmitglieder

Mitglieder des Ortsvereins, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Ortsvereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel in einer Mitgliederversammlung.

Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 12

Austritt und Ausschluss

- 1.) Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich oder per Email bis zum 1. Dezember beim Vorstand des Ortsvereins angezeigt werden.
- 2.) Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand des Ortsvereins ausgeschlossen werden.
- 3.) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung einlegen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung des Ortsvereins verlangen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses durch den Vorstand.

Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

§ 13

Fusion und Verschmelzung

Der Ortsverein kann mit anderen Ortsvereinen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften fusionieren oder verschmelzen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 14

Auflösung

- 1.) Der Ortsverein kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres auflösen, wenn in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, die erschienen Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen.

Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 2.) Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Ortsvereins kann dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Ortsvereins dem Hauptverein mit Sitz in Freiburg (Registergericht Freiburg, VRNr. 452) zu, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

- 1.) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2.) Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Ortsvereins Dreisamtal-Kirchzarten am 16.10.2021 beschlossen und auf Anregung des Amtsgerichts Freiburg vom 19.4.2024 durch Beschluss des Vorstands vom 13.6.2024 in § 5 Satz 1 neu gefasst.